

Änderung des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 10.07.1997 – Fassung vom 06.12.2003

Abschnitt III

Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen - gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

**Sicherstellung der Leistungen,
Qualifikation des Personals**

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 80 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten.

(2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für Pflege und Betreuung in Form folgender Bandbreiten vereinbart:

Vom 1.1.2004 bis 31.12.2006:

	von	bis
Pflegestufe I:	1: 4,30	1: 4,09
Pflegestufe II:	1: 2,53	1: 2,41
Pflegestufe III:	1: 1,79	1: 1,71

Ab dem 1.1.2007:

	von	bis
Pflegestufe I:	1: 4,22	1: 4,06
Pflegestufe II:	1: 2,48	1: 2,39
Pflegestufe III:	1: 1,76	1: 1,69

Die Personalrichtwerte der einzelnen Einrichtung werden in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a SGB XI vereinbart. Einer besonderen Begründung für einen Wert innerhalb des Korridors bedarf es dabei seitens der Einrichtung nicht.

(3) Für weitere Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XI, die aufgrund eines gesonderten Versorgungsauftrages betreut werden, werden in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gemäß § 80a SGB XI einrichtungsindividuell Personalrichtwerte vereinbart.

(4) Zusätzlich zu der sich aus den Personalrichtwerten für Pflege und Betreuung gemäß Abs. 2 und 3 ergebenden personellen Ausstattung ist eine Stelle je Pflegeeinrichtung für die Pflegedienstleitung zu berücksichtigen.

- (5) Der Mindestanteil von Fachkräften an der Personalmenge in der Pflege und Betreuung richtet sich nach der Heimpersonalverordnung. Eine höherer Fachkräfteanteil kann einrichtungsindividuell vereinbart werden.
- (6) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.
- (7) Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richten sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI. Beim Einsatz des Personals sind
- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
 - die Notwendigkeit zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens sowie
 - die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen
- zu berücksichtigen.
- Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.
- (8) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach.
- (9) Änderungen des Hilfeangebots der Pflegeeinrichtung sind den Pflegekassen mitzuteilen.

Abschnitt VIII

Schlussvorschriften

§ 35 wird wie folgt ergänzt:

§ 35, „Inkrafttreten, Kündigung“

- (7) Abweichend von Absatz 3 kann der Abschnitt III frühestens zum 31.12.2008 mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (8) Im Falle von Gesetzesänderungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Leistungserbringung und Finanzierung haben, ist der Rahmenvertrag anzupassen, sobald eine der Vertragsparteien schriftlich zu Verhandlungen auffordert. Hierzu bedarf es keiner Kündigung.

Protokollnotizen zu § 18 in der Fassung vom 06.12.2003

- I. Den Personalrichtwerten für Pflege und Betreuung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 liegt eine Netto-Jahresarbeitszeit von 1.566,42 Stunden zu Grunde.
- II. Die Anbieterverbände und der Träger der Sozialhilfe haben einvernehmlich die Absicht, die Regelungen des § 18 Abs. 2 mit folgenden Personalrichtwerten auf die Heimbewohner und Heimbewohnerinnen anzuwenden, die nach den Vorschriften des SGB XI nicht als erheblich pflegebedürftig anerkannt werden (so genannte „Pflegestufe 0“):

Vom 1.1.2004 bis 31.12.2006:

	von	bis
Pflegestufe 0:	1: 13,04	1: 12,41

Ab dem 1.1.2007:

	von	bis
Pflegestufe 0:	1: 12,79	1: 12,31

- III. Zu § 18 Abs. 4:

Gefundene Regelungen einzelner Einrichtungen zur personellen Ausstattung auf der Leitungsebene im Bereich Pflege und Betreuung bleiben davon unberührt.

Änderung des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 10.07.1997 – Fassung vom 06.12.2003

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.

Caritasverband für Hamburg e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband,
Landesverband Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband
Hamburg e.V.

Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband
der inneren Mission Hamburg e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.
Landesvertretung Hamburg

pflegen & wohnen AöR
Hamburg

Änderung des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 10.07.1997 – Fassung vom 06.12.2003

Pflegekasse bei der AOK - Hamburg,
zugleich für die Bundesknappschaft,
Verwaltungsstelle Hannover

BKK-Landesverband NORD,
zugleich für die Pflegekasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die
landwirtschaftliche Pflegeversicherung

Pflegekasse der Innungskrankenkasse Hamburg

See-Pflegekasse, Hamburg

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Hamburg

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Hamburg

- handelnd als Landesverbände der Pflegekassen -

Behörde für Soziales und Familie
Sozialhilfeträger

unter Beteiligung

des Verbandes der privaten Krankenversicherungen
e.V.

des Medizinischen Dienstes der
Krankenversicherung Hamburg